

27.01.2021

Stellungnahme zum Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung der Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises

EFET unterstützt die Verbesserung und Stärkung von Anreizen für eine gute Bilanzkreisbewirtschaftung. Dies ist wichtig für das Funktionieren der Strommärkte in Deutschland und Europa. Besonders die kurzfristige Flexibilität wird mit der weiteren Dekarbonisierung der Stromerzeugung zunehmen. Daher ist es wichtig, dass die Knappheitskomponente jederzeit die korrekten Signale an die Bilanzkreisverantwortlichen sendet. Dabei ist aus Sicht von EFET auch die Kompatibilität mit anderen Systemen in Europa wichtig. Im Folgenden möchte EFET Deutschland zu einigen Punkten Stellung nehmen und Änderungsvorschläge unterbreiten.

1. Allgemeines

Als eine von mehreren Maßnahmen zur Verminderung von Bilanzabweichungen hat die BNetzA Ende 2019 die Knappheitskomponente modifiziert: In Viertelstunden mit einem extremen Regelzonensaldo erfolgt ein Auf- bzw. Abschlag auf den reBAP von 50% bzw. mindestens 100 EUR/MWh bei niedrigem Regularbeitspreis. Als extremer Regelzonensaldo gilt seitdem, wenn der Saldo mindestens 80 % der kontrahierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung aufweist. Damit wurde erreicht, dass in extremen Situationen ein signifikanter Preisaufschlag erfolgen kann. Der von den ÜNB vorgetragene Bedarf zur Anpassung der Knappheitskomponente wird nicht von allen Mitgliedern geteilt. Grundsätzlich sollte bereits die Verlinkung an den ID-AEP Arbitrage verhindern. Die Knappheitskomponente sollte aus EFET-Sicht eher dazu dienen, in tatsächlichen Stunden von Knappheit an Stromerzeugung bzw. -import die notwendigen Preissignale zu setzen und Flexibilität nutzbar zu machen.

2. Finanzielle Neutralität

Sowohl die heutige als auch die nun vorgeschlagene Knappheitskomponente stellt eine Abkehr von dem Prinzip dar, dass der Ausgleichsenergiepreis aus der Wälzung der den ÜNB entstandenen Abrufkosten auf die Verursacher resultiert. Stattdessen entstehen beim ÜNB Mehreinnahmen. Schritt 5 der REBAP-Berechnung sieht vor (und das wurde auch im Workshop am 16.06.2020 bestätigt), dass diese Mehreinnahmen in die Absenkung der Netzentgelte fließen werden. Dadurch ist das Bilanzierungssystem als solches nicht mehr finanziell neutral.

Diese beiden Probleme könnten mit einer anderen Allokation der Mehreinnahmen gelöst werden. Die Knappheitskomponente könnte zum Beispiel auf den Preis der Regelarbeiterbringer Anwendung finden. Damit entstünde ein stärkerer Anreiz, verfügbare Flexibilitäten im Regelarbeitsmarkt anzubieten und die finanzielle Neutralität des Bilanzierungssystems wäre an dieser Stelle wiederhergestellt. Zusatzerlöse würden denjenigen zugutekommen, die durch die Energieerbringung am Regelarbeitsmarkt auch zur Behebung der Situation beigetragen haben. Für eine genauere Ausgestaltung steht EFET gerne zur Verfügung.

3. Marktinformation

Das grundsätzliche Bewusstsein über das Vorhandensein einer Knappheitskomponente an sich hilft bereits grundsätzlich. Eine diskriminierungsfreie Transparenz führt jedoch zu besseren Handelsentscheidungen. EFET begrüßt die Einfügung der Funktionsterme für den Verlauf der Knappheitskomponente.

4. Marktkompatibilität / Intraday-Anreize

Parallel sorgt die neue Komponente für einen sehr hohen reBAP, was in diesen Zeiten die wirtschaftlichen Anreize für eine Teilnahme am Intraday- und Regelenergiearbeitsmarkt (RAM) reduziert, da die Vergütung dort per Definition immer niedriger wäre als der mit einer Knappheitskomponente behaftete reBAP.

Der Preis, der in Stützstelle 2 zum Tragen kommt, wird gemäß § 32 Abs. 2 KapResV auf den doppelten Wert des aktuellen technischen Intraday-Preislimits von 9.999 €/MWh gesetzt. Wenn eine extreme Knappheit absehbar ist, werden Anbieter von verbleibender Flexibilität angereizt, diese nicht zu dem aktuellen technischen Intraday-Preislimit anzubieten, da der Wert für den Bilanzausgleich darüber liegt. Aus diesem Grund sollte das technische Preislimit im Intradaymarkt nicht niedriger sein als die bei Stützstelle 2 definierte Knappheitskomponente und der bei Abruf der Kapazitätsreserve abgerechnete Ausgleichsenergiepreis. Die Regelungen überschneiden sich hier und mit Einführung der Knappheitskomponente kann der Passus zum reBAP in § 32 Abs. 2 KapResV gestrichen werden.

Im nächsten Schritt sollte eine Harmonisierung der Systeme in Europa angestrebt werden. Es besteht sonst die Gefahr einer Optimierung der Bilanzkreise in dem Land mit den höchsten erzielbaren Preisen zu Lasten anderer ausländischer Bilanzkreise.

5. Festlegung Marktaussetzung

Folgende Klarstellung sollte erfolgen: Die Knappheitskomponente sollte nur Anwendung finden, wenn die Bilanzkreise selbst in der Lage sind, einen Ausgleich herbeizuführen. In dem Fall der Marktaussetzung ist dies nicht der Fall. Im Lastfolgebetrieb, indem die MABIS weiterhin angewendet wird und die Bilanzkreisabrechnung normal weiterläuft, sollte diese Komponente aus Sicht von EFET nicht angewendet werden.

6. Vorlaufzeit

EFET weist darauf hin, dass eine gewisse Vorlaufzeit bei derart gewichtigen Änderungen im reBAP-System notwendig ist. Es müssen u.a. Lieferverträge, welche unter bestimmten Annahmen abgeschlossen wurden und nun einer grundlegenden Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen unterliegen, neu verhandelt werden. Diese sollte daher mindestens 1 Jahr betragen und bestenfalls zum Jahreswechsel starten. Schon die schnelle Aufeinanderfolge von

regulatorischen Änderungen am RAM müssen in ihrer Wirkung analysiert werden. Eine Harmonisierung mit dem Anfang 2022 stattfindenden ISHP-Prozess ist wünschenswert.

Für weitere Informationen stehen wir gerne unter +49 30 2655 7824 oder de@efet.org zur Verfügung.